

RS OGH 2015/2/24 44R59/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2015

Norm

ABGB §270

ABGB §1425

Rechtssatz

Der Schuldner eines unbekanntem oder abwesenden Gläubigers muss zwecks Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht zuerst eine Kuratorbestellung nach § 270 ABGB beantragen, sondern kann sogleich nach § 1425 ABGB hinterlegen. Lediglich zwecks Verständigung des Gläubigers ist für diesen im Erlagsverfahren ein Zustellkurator zu bestellen.

Entscheidungstexte

- 44 R 59/15z
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 24.02.2015 44 R 59/15z

Schlagworte

Abwesenheitskurator; Gerichtserlag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2015:RWZ0000197

Im RIS seit

10.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at